

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 16. Feber 1979

23. Stück

- 59.** Bundesgesetz: Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (NR: GP XIV RV 1022 AB 1127 S. 117. BR: AB 1965 S. 383.)
- 60.** Bundesgesetz: Änderung des Erdgasanleihegesetzes 1974 (NR: GP XIV RV 1025 AB 1128 S. 117. BR: AB 1966 S. 383.)
- 61.** Bundesgesetz: Änderung des Ausgleichsabgabegesetzes (NR: GP XIV RV 1098 AB 1130 S. 117. BR: AB 1968 S. 383.)
- 62.** Bundesgesetz: Bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personengruppen bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968, des Opferfürsorgegesetzes, des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957 und des Heeresversorgungsgesetzes) (NR: GP XIV RV 1096 AB 1129 S. 117. BR: AB 1967 S. 383.)

59. Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die

1. von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) oder
2. von einer oder mehreren Sondergesellschaften gemäß § 4 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, oder
3. von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) gemeinsam mit einer oder mehreren der in Z. 2 genannten Sondergesellschaften

im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten, die der Konversion der von den genannten Gesellschaften aufgenommenen und vom Bund verbürgten Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten dienen, namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

1. die Konversion zur Erzielung besserer Kreditkonditionen erfolgt, insbesondere die prozentuelle Gesamtbelastung im Sinne der Formel laut Z. 5 vermindert wird oder dies der Verminderung des Währungsrisikos dient, oder hierdurch das Ende von Fristen der Tilgungsverpflichtungen hinausgeschoben wird;
2. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 12 500 Mill. S an Kapital und 12 500 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
3. die Kreditoperation im Einzelfall den Nominalbetrag der aushaftenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite, die konvertiert werden sollen, nicht übersteigt;
4. die Laufzeit der neuen Kreditoperation den Zeitraum von 30 Jahren nicht übersteigt;
5. die prozentuelle Gesamtbelastung der neuen Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs, abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{Mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

6. und wenn die prozentuelle Gesamtbelastung der neuen Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut Z. 5 nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 Z. 5 und 6 sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 Z. 5 und 6 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

(6) Eine Konversion liegt auch dann vor, wenn in der Person des Gläubigers ein Wechsel eintritt.

(7) In den Konversionsverträgen ist ausdrücklich festzuhalten, welche Schuld aus dem Erlös der Kreditoperation konvertiert werden soll. Die Tilgung der alten Schuld ist dem Bundesministerium für Finanzen nachzuweisen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

1. eine Prolongation der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen der Verbundgesellschaft oder einer der im § 1 Abs. 1 Z. 2 genannten Sondergesellschaften zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung aus welchem Grunde immer geboten ist,

2. durch die Prolongation die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird und

3. die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

(2) Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 Z. 4 festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 3 überdies nur dann übernehmen, wenn die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften die verbindliche Erklärung abgeben, daß

1. dem Bundesminister für Finanzen die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung des bundesverbürgten Kredites und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften gewährleistet wird;

2. sie dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der Laufzeit des bundesverbürgten Kredites den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters (einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder eines Buchprüfers und Steuerberaters (einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965, vorlegen werden.

§ 5. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht zu, von der Verbundgesellschaft und den Sondergesellschaften den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 6. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 7. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

60. Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979, mit dem das Erdgasanleihegesetz 1974 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Erdgasanleihegesetz 1974, BGBl. Nr. 420, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von der Société Nationale SONATRACH, Algier, (im folgenden kurz SONATRACH genannt) oder von einer Gesellschaft, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von Unternehmungen gemäß Abs. 2 stehen, im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite (im folgenden Kredite genannt) namens des Bundes die Haftung in Form von Garantien zu übernehmen.“

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unternehmungen im Sinne des Abs. 1 sind die Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die OMV Aktiengesellschaft und österreichische Kreditunternehmungen.“

3. Im § 1 Abs. 3 lit. d ist nach „beträgt“ ein Punkt zu setzen; die lit. e hat zu entfallen.

4. § 1 Abs. 4 lit. b, c und d haben zu lauten:

„b) sich im Falle der Haftungsübernahme für Kreditoperationen einer Gesellschaft, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von Unternehmungen gemäß Abs. 2 stehen, die Gesellschafter gegenüber dem Bund schriftlich verpflichten, für die Dauer der gemäß Abs. 1 und 3 sowie § 3 zu übernehmenden Haftungen ihre Anteile nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu übertragen; diese Zustimmung ist nur dann zu erteilen, wenn die Wirtschaftskraft des Erwerbers der Anteile keine Verschlechterung der Interessen des Bundes erwarten läßt;

c) die SONATRACH eine Bankgarantie für die ordnungsgemäße Tilgung und Zahlung der Zinsen des der SONATRACH mit Garantie des Bundes zu gewährenden Kredites vorlegt;

d) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bestätigt, daß der von der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der SONATRACH abzuschließende Gaslieferungsvertrag den öffentlichen Interessen entspricht. Die Bestätigung erfolgt auf Grund der Genehmigung dieses Vertrages gemäß § 10 des

Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, DRGBl. I S. 1451, sowie auf Grund der Vorlage der damit zusammenhängenden Punktationen, Vereinbarungen und sonstigen Unterlagen für die Nutzbarmachung des Erdgases für die Inlandsversorgung.“

5. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht, den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auch das Recht zu, vom Schuldner den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

(2) Der Bund kann die ihm gemäß Abs. 1 zustehenden Rechte gegenüber der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur in dem Ausmaß geltend machen, in dem er zur Zeit der Übernahme der Haftung gemäß § 1 Abs. 1 und 3 und § 3 an der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht beteiligt ist.“

6. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Für die Übernahme der Haftung durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des im Art. I Z. 4 genannten § 1 Abs. 4 lit. d der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut.

Kreisky Kirchschräger
 Androsch Staribacher

61. Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979, mit dem das Ausgleichsabgabengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausgleichsabgabengesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 151/1969, 411/1970, 464/1971, 359/1972 und 673/1977 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. a wird vor

„11.07 Malz, auch geröstet“
eingefügt:

„ex 04.05 C Vollei und Eigelb, frisch, getrocknet oder anders haltbar ge-

macht, mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes“

2. Im § 2 Abs. 2 wird vor
 „Zolltarifnummer 11.07 10 v. H.“
 eingefügt:
 „Zolltarifnummer 04.05 C 10 v. H.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die nach § 7 des Ausgleichsabgabegesetzes zuständigen Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Kreisky Androsch Staribacher Haiden

62. Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 betreffend die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personengruppen bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968, des Opferfürsorgegesetzes, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Heeresversorgungsgesetzes)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

ÄNDERUNG DES TABAKMONOPOLGESETZES 1968

Das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 261/1972 und 335/1975 wird wie folgt geändert:

§ 25 hat einschließlich der Überschrift zu lauten:

„Vorzugsrechte“

§ 25. (1) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften sind, soweit keine Ansprüche von Angehörigen eines Tabakverschleißers bestehen (§ 26), folgende Personen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabakverschleißer zu bestellen ist, das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben:

1. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947;

2. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert ist;
3. Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz;
4. begünstigte Invalide im Sinne des § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

(2) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften, um die sich sowohl eine Person mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z. 1 als auch eine Person mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z. 2, 3 oder 4 beworben haben, sind in jedem Bundesland für drei Viertel der Tabakverlage und für ein Drittel der Tabaktrafiken Bewerber mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z. 1 und für die übrigen Tabakverschleißgeschäfte Bewerber mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z. 2, 3 oder 4 als Tabakverschleißer zu bestellen, soweit zu berücksichtigende Angebote von Bewerbern aus beiden Personenkreisen vorliegen.

(3) Für die Auswahl unter mehreren im Abs. 1 angeführten Bewerbern um eine Tabaktrafik ist das Maß der Bedürftigkeit entscheidend. Hierbei ist nicht nur auf die Höhe des Einkommens, unabhängig von Versorgungsleistungen nach den im Abs. 1 angeführten Bundesgesetzen sowie nach diesen oder anderen Gesetzen gewährten Zulagen, sondern auch auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere auf die Zahl der Familienmitglieder, für die der Bewerber unterhaltspflichtig ist, Bedacht zu nehmen. Unter gleich bedürftigen Vorzugsberechtigten sind Personen vorzuziehen, deren Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Unter diesen entscheidet der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, unter Erwerbsunfähigen gleichen Grades gebührt blinden Personen der Vorzug. Die Auswahl unter Bewerbern, deren Erwerbsfähigkeit nicht oder in gleicher Weise gemindert ist, ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu treffen.

(4) Bei der Auswahl unter mehreren im Abs. 1 angeführten Bewerbern um einen Tabakverlag ist insbesondere auf die für eine befriedigende Verschleißführung erforderliche Geschäftstüchtigkeit und die Verfügung über voll entsprechende Geschäftsräumlichkeiten Bedacht zu nehmen.“

Artikel II

ÄNDERUNG DES OPFERFÜRSORGEGESETZES

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 684/1978, wird wie folgt geändert:

§ 7 hat einschließlich der Überschrift zu lauten:
„Begünstigungen bei der Vergabe von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften

§ 7. (1) Von den jeweils zu vergebenden Geschäftsstellen der Klassenlotterie und Lottokollekturen ist ein Viertel an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung zu vergeben, soweit zu berücksichtigende Angebote von geeigneten Bewerbern aus diesem Personenkreis vorliegen.

(2) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach diesem Bundesgesetz sind nach § 25 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigen.“

Artikel III

ÄNDERUNG DES KRIEGSOPFERVERSOR- GUNGSGESETZES 1957

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 684/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Empfänger einer Beschädigtenrente, Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach diesem Bundesgesetz sind nach § 25 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, bei der Vergabe

von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigen.“

2. § 6 Abs. 4 hat zu entfallen.

Artikel IV

ÄNDERUNG DES HEERESVERSORGUNGS- GESETZES

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1977, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Empfänger einer Beschädigtenrente, Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach diesem Bundesgesetz sind nach § 25 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigen.“

Artikel V

INKRAFTTRETEN UND VOLLZIEHUNG

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung der Art. II, III und IV ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Androsch	Weißenberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.